



Merkblatt zur Beantragung von Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Sie beabsichtigen einen Antrag auf Eingliederungshilfe für Ihr Kind zu stellen bzw. möchten Informationen darüber. Dafür ist es wichtig, folgendes zu wissen:

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt, oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch – SGB IX).

Ziele der Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern.

Die Teilhabebeeinträchtigung sowie die Notwendigkeit und Geeignetheit der verschiedenen Hilfen werden durch den Fachdienst Eingliederungshilfe geprüft. Dabei werden Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsland sowie Sie als Personensorgeberechtigte in die Planung der Hilfen mit einbezogen.

Gesetzliche Grundlagen

- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
Für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Beeinträchtigung
- Eingliederungshilfe nach § 99 i. V. m. § 102 SGB IX
Für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) geistigen, körperlichen oder Mehrfach- und Sinnesbeeinträchtigung

Nachrangigkeit der Eingliederungshilfe

Sowohl nach § 10 SGB VIII als auch nach § 91 SGB IX sind vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger oder auch der Schulen zu prüfen und in Anspruch zu nehmen.



Für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Eingliederungshilfe benötigen wir im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht folgende Unterlagen:

- Antrag auf Eingliederungshilfe
- Entbindung der Schweigepflicht
- Kopie Meldebescheinigung
- Kopie Geburtsurkunde
- Negativbescheinigung zum Sorgerecht
- Ggfs. Kopie Nachweis bei alleinigem Sorgerecht
- Ggfs. Kopie Aufenthaltstitel
- Kopie Schwerbehindertenausweis
- Kopie Bescheid der Pflegekasse
- Kopien der ärztlichen Befundberichte zum Nachweis der Behinderung
- Ärztliche Empfehlung oder Verordnung von Hilfsmitteln

Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind:

- Entwicklungsbericht der Kindertageseinrichtung

Für Kinder, die eingeschult sind:

- Schulbericht
- Stundenplan
- Kopie individueller Förderplan der Schule
- Kopie Förderdiagnostische Stellungnahme seitens der Schule/des BFZ

Fachärztliche Befundberichte:

- Für Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII sind Stellungnahmen von folgenden Ärzten oder Psychologen einzuholen:
 - o Der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder
 - o Der Kinder- und Jugendpsychotherapie oder
 - o Der psychologischen Psychotherapie, welche über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der seelischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, z. B. von Vitos, einem sozialpädiatrischen Zentrum oder einem kinderneurologischen Zentrum
- Für Eingliederungsleistungen nach § 99 i. V. m. § 102 SGB IX sind Stellungnahmen von folgenden Fachärzten einzuholen:
 - o Der Neuropädiatrie oder
 - o Der Pädaudiologie oder
 - o Kinderärzte mit entsprechender Fachrichtung
- Eine fachärztliche Stellungnahme muss folgenden Kriterien enthalten:
 - o Diagnose nach ICD-10 mit der genauen Erläuterung der ICD-Nummern
 - o Konkrete Erläuterung bei vorliegenden Verhaltensauffälligkeiten (z. B. „emotionale Störung“ ist keine ausreichende Ausführung)
 - o Auskunft darüber, ob die seelische, geistige oder körperliche Gesundheit Ihres Kindes mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.
 - o Für die Beantragung von integrativen Lerntherapien ist darauf zu achten, dass erkennbar wird, wie sich die Störung im schulischen und privaten Bereich bemerkbar macht und welche Ursachen hierfür mit hoher Wahrscheinlichkeit verantwortlich sind.



Jugendamt Kreis Bergstraße
Fachdienst Eingliederungshilfe
Graben 15
64646 Heppenheim

Weiterer Hinweis Lerntherapien und Autismus Therapien

Diagnosen, die von den Personen oder Institutionen erstellt wurden, die später die Leistungen erbringen sollen (z. B. Therapieinstitute) werden für die Antragstellung nicht anerkannt. Die fachliche Diagnose muss von einem Institut unabhängiger Dritter erstellt sein.

Bitte übermitteln Sie die notwendigen Unterlagen innerhalb 14 Tage nach Antragstellung.

Für Ihre Fragen sowie für die Terminierung eines Beratungsgespräches steht Ihnen unser Fachdienst Eingliederungshilfe per E-Mail zur Verfügung:

- **Hilfen nach § 35a SGB VIII:**
jugendhilfe-EGH8-Odenwald@kreis-bergstrasse.de
oder
jugendhilfe-EGH8-Ried@kreis-bergstrasse.de
oder
jugendhilfe-EGH8-Bergstrasse@kreis-bergstrasse.de

- **Hilfen nach SGB IX:**
jugendhilfe-EGH9-Paedagogik@kreis-bergstrasse.de
oder
jugendhilfe-EGH9-Verwaltung@kreis-bergstrasse.de

Kontaktdaten

Jugendamt Kreis Bergstraße – Der Kreisausschuss

Fachbereich Migration und Integration:

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach SGB VIII und IX

Gräffstraße 5

Dienstgebäude Graben 15

64646 Heppenheim

Sekretariat: +49 (0) 6252 15-5651

oder +49 (0) 6252 15-5138

Fax: +49 (0) 6252 15-4255